

Voraussetzungen für eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung ohne (Fach-)Abitur

	Fundstelle	Voraussetzungen
Baden-Württemberg	§ 58 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in Verbindung mit der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (BerufSHZVO)	✓ Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) ✓ Fachlich entspr. Berufserfahrung (i. d. R. 3 Jahre) ✓ Bestehen einer Eignungsprüfung ✓ Beratungsgespräch an der Hochschule In besonders begründeten Einzelfällen können Personen auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zur Eignungsprüfung für ein Studium in einem dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden. <i>Zeiten der Familienarbeit mit selbstständiger Haushaltsführung und Verantwortung für mind. eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person können bei fachlicher Entsprechung bis zu 2 Jahren angerechnet werden.</i> Probestudium: ✓ Möglich (mind. 2 bis max. 4 Semester) in zulassungsfreien Studiengängen anstelle einer Eignungsprüfung oder einer hochschulindividuellen Zugangsprüfung
Bayern	Art. 88 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in Verbindung mit § 30 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV)	✓ Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) ✓ Fachlich entspr. Berufserfahrung (i. d. R. 3 Jahre, beim Aufstiegsstipendium 2 Jahre) ✓ Bestehen eines besonderen Prüfverfahrens (Hochschulzugangsprüfung) oder eines Probestudiums ✓ Beratungsgespräch an der Hochschule vor der Aufnahme eines Prüfverfahrens oder dem angestrebten Probestudium Probestudium: ✓ Möglich als Alternative zur Hochschulzugangsprüfung (mind. 2, max. 3–4 Semester)
Berlin	§ 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)	✓ Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) ✓ Bestehen einer Eignungsprüfung, falls keine fachliche Verwandtschaft zwischen Berufsausbildung und Studiengang besteht Probestudium: ✗ Nicht möglich
Brandenburg	§ 10 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG)	✓ Mind. Abschluss der Sekundarstufe I oder gleichwertiger Abschluss ✓ Fachlich entspr. Berufsausbildung ✓ Fachlich entspr. Berufserfahrung (mind. 2 Jahre) Probestudium: ✗ Nicht möglich
Bremen	§§ 33 und 35 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit Teil II und III der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (FachHGSchRVO)	✓ Berufsausbildung (3 Jahre) oder abgeschlossene Berufsausbildung (2 Jahre) und bestandene Eignungsprüfung oder erfolgreich absolviertes Probestudium oder außerhochschulisch entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten in Kombination mit einer bestandenen Eignungsprüfung und einem erfolgreich absolvierten Probestudium oder ein weiterbildendes Zertifikatsstudium (fachnah) nach Absatz 8a in Verbindung mit § 60, an einer Hochschule der Freien Hansestadt Bremen absolviert und mit mind. 60 erworbenen Leistungspunkten <i>Ein erfolgreiches Studium an einer Fachhochschule oder der Hochschule für Künste mit dem Nachweis von 60 CP hebt die Fachbindung auf.</i> Probestudium: ✓ Möglich für mind. 1 bis max. 4 Semester in einem Studiengang mit Kleiner Matrikel; abgeschlossene Berufsausbildung und 5-jährige Erwerbstätigkeit (oder entsprechende Ersatzzeiten) notwendig
Hamburg	§ 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)	✓ Berufsausbildung ✓ Berufserfahrung (mind. 3 Jahre, in Ausnahmefällen 2 Jahre) ✓ Bestehen einer Eignungsprüfung <i>Zeiten der Kindererziehung, Pflegetätigkeit, Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienst können bis zu 2 Jahren auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden. Wenn nur 2 Jahre Berufstätigkeit gefordert werden, können diese Zeiten bis zur Dauer von einem 1 Jahr angerechnet werden.</i> Probestudium: ✓ Möglich (mind. 1 Jahr) als Ersatz zur Eignungsprüfung

Hessen	§§ 60 und 28 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen (BerQHSchulZV)	☒ Mittlerer Schulabschluss ☒ Berufsausbildung oder gleichwertige berufliche Qualifikation: • Abschluss einer qualifizierten anerkannten Berufsausbildung (mind. 3 Jahre) mit einer Mindestnote von 2,5 oder • Absolvent*innen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien mit Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder • Absolvent*innen eines einjährigen Lehrgangs an der Europäischen Akademie der Arbeit der Universität Frankfurt ☒ Abschluss einer Studienvereinbarung bei Immatrikulation (mind. 18 CP im 1. Semester oder 30 CP im 1. Studienjahr) ➤ <i>Personen erhalten eine mit der Fachhochschulreife gleichgestellte Zugangsberechtigung für ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder in einem gestuften Studiengang an einer Universität oder der Hochschule Geisenheim.</i> ☒ Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung für eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung für eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung möglich bei: ☒ Abschluss einer nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder einem sonstigen Bundes- oder Landesrecht geregelten mind. zweijährigen Berufsausbildung in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich ☒ Ausübung einer mind. zweijährigen hauptberuflichen Tätigkeit in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich ☒ Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung <i>Bei erzieherischen oder sozialpflegerischen Berufen kann das selbstständige Führen eines Haushalts mit Verantwortung für die Erziehung mind. eines Kindes oder für die Pflege mind. einer pflegebedürftigen Person mit bis zu 2 Jahren auf die Berufstätigkeit angerechnet werden. Ein Studium mit nicht fachlicher Verwandtschaft ist möglich, wenn das durch Ausbildung oder Berufstätigkeit erworbene Wissen durch qualifizierte Weiterbildung (z. B. Fernlehrgänge und weiterbildende Studien an Hochschulen, inner- oder überbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen und Kurse der Volkshochschulen und anderer Träger der Erwachsenenbildung) mit einem Umfang von mind. 400 Unterrichtsstunden zu je 45 oder 60 Minuten in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich erweitert oder vertieft wurde.</i> Probestudium: ☒ Nicht möglich: Ein erfolgreich absolviertes Probestudium anderer Länder wird anerkannt.
Mecklenburg-Vorpommern	§ 19 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Qualifikationsverordnung – QualVO M-V)	☒ Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) ☒ Berufserfahrung oder gleichwertige Qualifikation: • mind. 3 Jahre mit fachlicher Nähe zum Studiengang; beim Aufstiegsstipendium 2 Jahre oder • Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst (nach einem Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern) oder • Absolvent*innen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Mecklenburg-Vorpommern mit abgeschlossener Berufsausbildung ☒ Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung <i>Das Bestehen einer Erweiterungsprüfung berechtigt Bewerber*innen mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung zur Fortsetzung des Studiums in einem nicht verwandten Studiengang. Zeiten der Kindererziehung und Zeiten der Pflege von Familienangehörigen können auf die berufliche Tätigkeit bis zu 1 Jahr angerechnet werden.</i> Probestudium: ☒ Möglich in nicht-zulassungsbeschränkten Studiengängen, wo die Zugangsprüfung durch ein Probestudium von mind. 1 Jahr, längstens 2 Jahren, ersetzt werden kann. Zuvor ist ein Beratungsgespräch notwendig.

Niedersachsen	§ 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (HZbPrüfVO) in Verbindung mit der Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang	✓ Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 3 Jahre) ✓ Fachlich entspr. Berufserfahrung (i. d. R. mind. 3 Jahre; bei Aufstiegsstipendium 2 Jahre) oder eine von der Hochschule studiengangsbezogen als gleichwertig festgestellte Vorbildung oder eine nach beruflicher Vorbildung fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung Zulassung durch Hochschulzugangsprüfung (Immaturen-/Z-Prüfung): ✓ Abschluss der Sekundarstufe I oder gleichwertiger Abschluss ✓ Abgeschlossene mind. zweijährige Ausbildung in einem anerkannten oder als anerkannt geltenden Ausbildungsberuf mit anschließender mind. zweijähriger hauptberuflicher Tätigkeit oder mind. fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsbereich, der mit dem eines Ausbildungsberufs vergleichbar ist ✓ Nachweis der Prüfungsvorbereitung durch Gutachten einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, einer Fernstudieneinrichtung oder einer qualifizierten Person ✓ Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung <i>Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung kann durch eine zusätzliche fachbezogene Prüfung für ein weiteres Fach oder einen weiteren Studienbereich erweitert werden. Weiterhin können Pflege- und Betreuungszeiten als hauptberufliche Tätigkeit geltend gemacht werden. Als Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit gelten auch Zeiten weiterer abgeschlossener Berufsausbildungen, die Erfüllung der Dienstpflicht, das Absolvieren eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres (max. 1 Jahr) und Zeiten betreuter Praktika (mind. 4 Wochen, insgesamt ein halbes Jahr). Teilzeitbeschäftigungen werden auch berücksichtigt.</i> Probestudium: ☒ Nicht möglich
Nordrhein-Westfalen	§ 49 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (HG) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO)	✓ Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) ✓ Fachlich entspr. Berufserfahrung (i. d. R. mind. 3 Jahre, bei Personen mit Aufstiegsstipendium mind. 2 Jahre) ✓ Bestehen einer Eignungsprüfung, falls keine fachliche Verwandtschaft zwischen Berufsausbildung/-erfahrung und Studiengang besteht. In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann auch ein Probestudium absolviert werden. In besonders begründeten Einzelfällen ist der Hochschulzugang über eine Zugangsprüfung in einem fachlich entsprechenden Studium auch ohne Berufsabschluss möglich (z. B. bei mehrjähriger herausgehobener oder inhaltlich anspruchsvoller Tätigkeit). <i>Als Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit gelten auch die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts, die Erziehung eines minderjährigen Kindes oder die Pflege von Angehörigen, der freiwillige Wehrdienst, der Bundesfreiwilligendienst, das freiwillige soziale/ökologische Jahr, eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer*in und der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung.</i> Probestudium: ✓ Möglich als Alternative zur Eignungsprüfung bei Wahl eines nicht mit der beruflichen Qualifikation verwandten Studienfaches (mind. 2 Semester; unter besonderen Umständen ist eine individuelle Anpassung möglich)
Rheinland-Pfalz	§ 65 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen (LVO)	✓ Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotenschnitt von 2,5 bzw. 10 Punkten im Falle einer Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) ➤ Unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium an FH/HAW, fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium an Universitäten. <i>Es besteht Anspruch auf umfassende Beratung; die Hochschule kann durch Ordnung festlegen, dass diese vor Einschreibung wahrzunehmen ist. Als gleichwertig zur beruflichen Tätigkeit zählen auch die selbstständige Führung eines Haushalts mit mind. einer erziehungs-/pflegebedürftigen Person, eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer*in, der Jugendfreiwilligendienst oder ein einjähriges, gelenktes Praktikum bei schulischer Berufsausbildung.</i> Probestudium: ☒ Nicht möglich

Saarland	§ 77 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) in Verbindung mit der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation (BerufsQualIV SL)	✓ Mittlerer Bildungsabschluss ✓ Berufsausbildung (mind. 3 Jahre) mit fachlicher Nähe zum Studiengang und qualifizierter Abschlussprüfung (Nachweis durch Bestehen der Berufsausbildungsabschlussprüfung mit mind. 80 Punkten oder einer Note von mind. 2,5) ✓ Nachweis über studiengangsspezifische Sprachkenntnisse ✓ Bestehen einer Eignungsfeststellung im Anschluss an ein Probestudium oder Ablegen einer Hochschulzugangsprüfung. ✓ Beratungsgespräche bei der Zentralen Studienberatung und der Studienfachberatung der Hochschule
		Probestudium: ✓ Möglich (i. d. R. 2–4 Semester) mit anschließender Eignungsfeststellung durch Vorlage der Leistungsnachweise. Das Bestehen der Vor- oder Zwischenprüfung oder die Erbringung gleichwertiger Leistungen ersetzt die Eignungsfeststellung. Dies ist in dem über diese Prüfung zu erteilenden Zeugnis festzustellen.
Sachsen	§ 18 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG)	✓ Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) ✓ Berufserfahrung im erlernten Beruf (mind. 3 Jahre) ✓ Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung ✓ Beratungsgespräch an der Hochschule vor Einschreibung Ausnahme: Studienbewerber*innen mit mind. dreijähriger Berufsausbildung, die ein Beratungsgespräch an der Dualen Hochschule Sachsen absolviert haben, erhalten eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung zur Dualen Hochschule Sachsen.
		Probestudium: ☒ Nicht möglich
Sachsen-Anhalt	§ 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)	✓ Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) ✓ Fachlich entspr. Berufserfahrung (mind. 3 Jahre) ✓ Absolvieren eines Probestudiums oder Bestehen einer Eingangsprüfung
		Probestudium: ✓ Möglich als Alternative zur Eingangsprüfung. Nach Beendigung entscheidet die Hochschule anhand der erbrachten Leistungen über das Bestehen des Probestudiums und die Einstufung in ein Fachsemester.
Schleswig-Holstein	§ 39 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)	✓ Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) ✓ Fachlich entspr. Berufserfahrung (mind. 3 Jahre mit mind. der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) ✓ Bestehen einer Hochschuleignungsprüfung
		Probestudium: ✓ Möglich (mind. 2 bis max. 4 Semester) unter den Bedingungen: mind. befriedigendes Ergebnis der abgeschlossenen Berufsausbildung mit anschließender Berufstätigkeit (mind. 3 Jahre) oder Ersatzzeiten
Thüringen	§§ 67 und 70 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang	✓ Fachlich entspr. Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) ✓ Fachlich entspr. Berufserfahrung (mind. 3 Jahre) ✓ Bestehen eines Probestudiums, dem eine umfassende Beratung vorausgehen muss, oder Bestehen einer studiengangsbezogenen Eingangsprüfung
		Probestudium: ✓ Möglich (mind. 1 bis max. 2 Semester). Nach Ablauf des Probestudiums entscheidet die Hochschule auf Grundlage der erbrachten Leistungen über das Bestehen des Probestudiums und die Fachsemestereinstufung. Vorab ist ein Beratungsgespräch an der Hochschule erforderlich.